



Sonntag, den 2. Oktober 2022

DISKRIMINIERUNG STOPPEN!

von der Verantwortlichen für die Antidiskriminierungsstelle
Priska Garbin

Mit dem Rollstuhl Busfahren

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf barrierefreie Mobilität: Dies ist in den gemeinschaftlichen und in den gesamtstaatlichen Bestimmungen sowie in der Landesgesetzgebung verankert. Überdies sehen die Landesbestimmungen vor, dass die im öffentlichen Personennahverkehr beschäftigten Busfahrerinnen und Busfahrer angemessen geschult werden: Dies hat die Antidiskriminierungsstelle Norma (Name geändert) erklärt, die mit ihrem Rollstuhl nicht in den Bus einsteigen konnte.

„Da ich chronisch krank bin, muss ich den Rollstuhl benutzen“, erklärte Norma, als sie sich an die Antidiskriminierungsstelle wandte. „Vor Kurzem hielt an der Haltestelle ein barrierefreier Bus mit der entsprechenden Beschilderung an, jedoch war der durchaus höfliche Busfahrer nicht in der Lage, die elektrische Rampe zu bedienen, damit ich in den Bus gelangen konnte. Nach zehn Minuten vergeblicher Versuche waren alle Passagiere wegen der zunehmenden Verspätung gereizt, und diese Situation verursachte dem Busfahrer und mir starken Stress. Ich konnte anschließend nicht einsteigen und der Busfahrer war sehr enttäuscht, weil er trotz seiner großen Bemühungen die Rampe nicht ausfahren konnte. Ich fühle mich durch diesen Vorfall diskriminiert, möchte jedoch nicht, dass der Busfahrer dafür verantwortlich gemacht wird, weil ich der Meinung bin, dass es an der mangelnden Organisation liegt, wenn er nicht angemessen geschult wurde“.

Die Antidiskriminierungsstelle hat Norma erklärt, dass die geschilderte Situation eine Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderungen darstellt und dass dadurch Gesetzesbestimmungen verletzt werden, da die persönliche Mobilität und die Zugänglichkeit auf verschiedenen Ebenen sowohl im UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 als auch in den gemeinschaftlichen und in den gesamtstaatlichen Bestimmungen sowie in der Landesgesetzgebung verankert sind. Was letztere anbelangt, regeln der Art. 29 und der Art. 30 des Landesgesetzes Nr. 7/2015 diesen Aspekt: Z. B. muss die Provinz laut Art. 30 Abs. 1 Maßnahmen ergreifen, um die persönliche Mobilität und die höchste Inklusion und Unabhängigkeit der Menschen mit Behinderungen insbesondere durch einen barrierefreien Zugang zum Personennahverkehr zu gewährleisten. Ferner wird darin vorgesehen, dass die Busfahrerinnen und Busfahrer dementsprechend geschult werden müssen.

Demzufolge wird die Antidiskriminierungsstelle die Verantwortlichen des Unternehmens für den öffentlichen Nahverkehr sensibilisieren, damit sie dafür sorgen, dass Busfahrerinnen und Busfahrer regelmäßig geschult und in die Lage versetzt werden, die Barrieren abzubauen, die ein Hindernis für Menschen mit Behinderungen darstellen, so dass solche Zwischenfälle nicht mehr vorkommen.

Sind Sie der Auffassung, Opfer ethnischer oder rassistischer Diskriminierung oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Identität, des Alters, der Religion, der Weltanschauung, des sozialen Status, des Aussehens oder ähnlicher Ursachen gewesen zu sein? Wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle, E-Mail: Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org, Tel.: 0471.946020.



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946020 | Fax 0471 946039
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it